VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

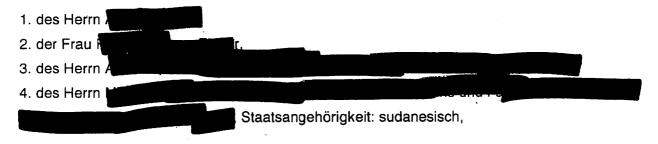




Az.: 3 A 72/12

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1110/09BW10 CS bo -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5387384-276 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Falle der Klägerin zu 2. gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AsylVfG hinsichtlich des Sudan in der Hauptsache für erledigt haben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen und im Falle des Klägers zu 4. ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Sudan festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 in der Fassung ihres Änderungsbescheides vom 10. September 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am 1960 in Lewische geborene Kläger zu 1., seine am 1964 in 1999 in Lewische Kläger zu 3. sowie der am 10. Oktober 2003 im Legeborene Kläger zu 4. sind sudanesische Staatsangehörige moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Sie reisten am 21. August 2009 nach eigenen Angaben auf dem Luftwege zum ersten Mal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 24. August 2009 wurden die Kläger von der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen nach Braunschweig weitergeleitet. Am 28. August 2009 meldeten sie sich bei der dortigen damaligen Außenstelle der Beklagten und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung am 28. August 2009 führte der Kläger zu 1. im Wesentlichen aus, er gehöre zur Volksgruppe der Mahassi. Seine Mutter und seine Schwester lebten noch im Sudan. Eine Schule habe er nicht besucht, aber den Koran lesen gelernt. Er sei zuletzt als kleiner Einzelhändler tätig gewesen.

Die Klägerin zu 2. gab bei ihrer Befragung zur Vorbereitung der Anhörung am selben Tage im Wesentlichen an, sie sei Araberin und gehöre zum Stamm Al Zagawa. Ihre Mutter lebe noch im Sudan. Sie selbst sei dort Hausfrau gewesen.

Bei seiner Anhörung zu seiner Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 7. September 2009 in Braunschweig führte der Kläger zu 1. im Wesentlichen aus, er habe

Diabetes und damit etwas Schwierigkeiten. Die Anhörung könne er ohne Probleme durchführen. Ulanda Bliege in der Nähe von Alandar und sei nur ein kleines Dorf. So ganz genau könne er gar nicht sagen, wie lange sie aus dem Dorf weg seien, um dann auszureisen. Die Kinder seien krank gewesen und sie seien verfolgt worden. Deshalb seien sie länger unterwegs gewesen. Er meine es, seien etwa 20 Tage gewesen. Nach der Ankunft in Deutschland habe ihm ein Ausländer die Papiere abgenommen einschließlich der Flugtickets. Er habe sie dann zum Lager in Gießen gebracht. Zum Flugzeug vor der Abreise habe sie ein anderer Mann gebracht. Als Kleinhändler habe er zwischen Ur und Alle er Lebensmittel hin- und hergebracht. Er habe Sesam und Weizengrieß verkauft. Seine Frau sei dort Hausfrau gewesen. Sie hätten zwei Kinder, drei weitere seien durch Krankheiten gestorben. Im Sudan hätten die Leute von der Regierung gewollt, dass er für sie als Spitzel arbeite. Das habe er abgelehnt. Sie seien auch bei ihm zu Hause gewesen. Er habe seine Nachbarn und seine Leute bespitzeln sollen. Das Ganze sei nach dem Angriff auf Omdurman vor etwa 1 1/2 bis 2 Jahren gewesen. Da habe das angefangen. Mit Politik habe er gar nichts zu tun gehabt. Er könne weder lesen noch schreiben. Während seiner Tätigkeit als Händler habe man ihn angesprochen und gesagt, dass er als Spitzel arbeiten solle, was er abgelehnt habe. Er habe Infor-

sie für Aktivitäten betrieben. Später hätten diese Leute mitbekommen, dass er als Spitzel für die Regierung arbeiten solle, und deshalb hätten diese Leute zusätzlich zur Regierung ihn verfolgt. Man habe ihn insgesamt sehr oft aufgefordert, als Spitzel zu arbeiten. Dreimal seien die Leute bei ihm zu Hause gewesen. Einmal hätten sie ihm die Sachen weggenommen, mit denen er gehandelt habe. Es seien immer verschiedene Leute gewesen. An das erste Mal könne er sich datumsmäßig nicht erinnern. Es sei wohl Ende 2008 gewesen. Vielleicht habe es aber auch 2007 angefangen. Das letzte Mal seien sie wohl Ende 2008 bei ihm zu Hause gewesen. Seine Frau habe sich getrennt aufgehalten und das nicht so mitbekommen. Sein Vater sei früher auch in als Händler tätig gewesen. Sie seien sehr friedliche Leute gewesen. Sie hätten in Deutschland gehabt. Für ihn sei es schwierig, das Haus auf Aufforderung aufzumalen. Das gesamte Grundstück sei rund 15 x15 m groß gewesen. Zusätzlich habe da noch ein großer Baum gestanden. Zwei getrennte Räume hätten zu

dem Haus gehört und es habe Fenster und Türen gegeben.

mationen über die Gruppe Al Adel wa Al Musawah sammeln sollen. Wie viele das seien, was

Jemand von der UNO habe Lebensmittel für seine Familie bei ihm gekauft. Welcher Landsmann der gewesen sei, könne er nicht sagen. Er sei schwarz gewesen. Er wisse, dass er Sudanese gewesen sei. Er sei oft gekommen und habe die Leute geimpft oder andere medizinische Maßnahmen vorgenommen. Dieser Sudanese habe ihn mit einem Ausländer bekannt gemacht. Der Sudanese habe ihn auch mit einer weißen Frau bekannt gemacht. Sie hätten sie nur einmal gesehen. Sie sei zu ihnen nach Hause mit einem Fotoapparat gekommen und habe sie alle fotografiert. Dann sei sie wieder gegangen. Die habe nur ganz wenig arabisch gesprochen. Der Sudanese habe die Idee gehabt, ihn und seine Familie nach Deutschland zu schicken. Er habe gesehen, dass sie ein krankes Kind hätten. Dann habe er sie mit dieser Frau bekannt gemacht. Die weiße Ausländerin habe Mitleid mit ihnen gehabt. Sie habe gesehen, dass sie ständig hin und her gemusst hätten, und ihnen geholfen auszureisen. Er meine damit, dass beide Seiten hinter ihm her gewesen seien. Die weiße Frau, die zu der UNO gehöre, wisse wie die Leute von der UNO vieles und beobachte alles. Die Frau sei oft zu den Leuten gekommen. Sie hätten Essen mitgebracht und sie geimpft. Die UNO-Mitarbeiter seien überall gewesen und zu den Leuten gegangen. Die Weiße sei bei ihm zu Hause nur einmal gewesen. Ansonsten sei sie sehr oft

gekommen. Sein jüngster Sohn sei krank. Eigentlich gehe es ihm gut, aber durch die Explosion habe er Probleme mit dem Hören. Dort sei etwas gelähmt. Es habe sehr oft Angriffe zwischen dieser Gruppe und den Regierungstruppen gegeben. Durch diese Explosionen habe sein Sohn, der Kläger zu 4., ständig Angst bekommen. Dann sei er krank geworden. Er erschrecke sich bis heute, wenn er Klopfen höre. Er könne auch nicht allein zur Toilette und auch kaum sprechen. Sie hätten im ersten Lebensmonat gemerkt, dass mit dem Kläger zu 4. etwas nicht stimme. Weil er ständig erbrochen habe, habe man ihn zu einer Organisation in der Nähe gebracht. Immer, wenn er Muttermilch getrunken gehabt habe, habe er sich erbrechen müssen. Zurzeit gehe es dem Kläger zu 4. relativ gut.

Wenn er jetzt in den Sudan zurückkehren würde, würden sie ihn sofort töten. Das würden beide Seiten versuchen. Die Opposition, weil sie dächten, dass er ein Spitzel sei, und die Regierung, weil er nicht mitgemacht habe. Das Bespitzeln habe so aussehen sollen, dass er alles habe sagen sollen, was er wisse und erfahre. Fragen habe er nicht stellen sollen. Auch Kontakt zur Gruppe habe er nicht aufnehmen sollen.

Die Organisation der Reise habe ca. 1 Woche gedauert. Sie hätten nur ihre Kleidung mitgenommen. Diese Koffer hätten sie auch unterwegs verloren. Einen der zwei Koffer hätten sie unterwegs verloren und einen hätten sie mit hier. Das seien zwei alte Koffer bzw. Taschen gewesen. Die Farbe sei blau gewesen. Die Taschen hätten die gleiche Farbe und die gleiche Form gehabt.

Bei ihrer Anhörung zu ihrem Asylbegehren am 7. September 2009 in Braunschweig führte die Klägerin zu 2. im Wesentlichen aus, im Sudan habe sie in gelebt. Das sei kein kleines Dorf, sondern schon ein großes Dorf. Es heiße So genau könne sie nicht sagen, wie lange sie vor der Ausreise von dem Dorf aus unterwegs gewesen seien. Sie hätten Angst gehabt. Sie seien jedenfalls ganz früh los, aber wie lange das gedauert habe, wisse sie nicht. Sie habe nicht richtig geschlafen, sei aber auch nicht richtig wach gewesen. Es sei irgendwie dazwischen gewesen. Schließlich habe sie auch ein krankes Kind dabei gehabt. Sie sei ziemlich fertig gewesen. Es seien wohl weniger als 2 Tage auf dem Weg zum Flughafen gewesen. Jedenfalls seien es nicht 20 Tage gewesen. Auf dem Flug habe sie niemand begleitet, nur ihr Mann und die Kinder. Sie sei nicht zur Schule gegangen. Im Sudan habe ihr Mann für sie und die Kinder gesorgt. Der sei Händler gewesen. Er habe mit Kleinigkeiten wie Lebensmitteln und Tenbak gehandelt. Es sei so eine Art Tabak zum Rauchen, werde aber anders benutzt. Man nehme es in den Mund und dort habe es die gleiche Wirkung wie Tabak. Hauptsächlich habe ihr Mann mit Weizengrieß gehandelt. Sie wisse nicht genau, womit er gehandelt habe. In 🖿 hätten sie ein eigenes Haus gehabt. Wenn sie das Haus aufzeichnen solle, so müsse sie sagen, dass sie sich mit dem Zeichnen nicht so gut auskenne. Das seien keine stabilen Häuser. Sie sähen aus wie Zelte, seien aber keine. Ihr Haus habe zwei Räume gehabt. Einen für die Kinder und einen für sie und ihren Mann. Die Küche sei außerhalb gewesen. Man baue die außerhalb und koche dann drin. Das sei ungefähr die gleiche Bauart. Auf dem Grundstück habe es nur die beiden Zimmer, eine Toilette und die Küche gegeben. Auf die Reise hätten sie nur Sachen zum Wechseln mitgenommen. Außerdem sei die Tasche verloren gegangen. Da seien die Sachen für ihre Kinder und sie drin gewesen. Die Tasche von ihrem Mann sei nicht verloren gegangen. Sie hätten die Tasche im Flugzeug vergessen. Die Taschen seien dunkelblau gewesen.

Sie habe den Sudan verlassen wegen der Probleme ihres Mannes. Außerdem gebe es bei ihnen die Frauenbeschneidung nach der pharaonischen Art. Sie habe die Frauen aufgeklärt und

ihnen gesagt, dass sie das mit den Kindern nicht machen sollten. Sie sei selbst beschnitten worden, als sie noch ein kleines Kind gewesen sei und nichts verstanden habe. Als sie groß geworden sei und gemerkt habe, wie schlimm man darunter leide, habe sie versucht, die anderen Frauen darüber aufzuklären, dass sie das mit ihren Kindern nicht machen sollten. In Anwesenheit eines Mannes (Dolmetscher) wolle sie nicht davon erzählen, wie sie unter der Beschneidung leide. Ihr sei recht, einen neuen Termin mit einer Dolmetscherin auszumachen. Ihr Mann habe das Problem gehabt, dass die Leute von Al Mutamar Al Watani ständig zu ihm gekommen seien. Sie hätten dann miteinander gesprochen, wovon wisse sie nicht. Später hätten die anderen gedacht, dass sie zusammenarbeiteten, und deshalb habe ihr Mann Probleme bekommen. Ihr Mann habe überhaupt nicht mit denen zusammengearbeitet, sondern nur den Kleinhandel betrieben. Sie seien ständig zu ihm nach Hause gekommen. Das seien die Sicherheitsleute dieser Gruppe gewesen. Sie hätten von ihrem Mann verlangt, für sie Informationen zu sammeln. Sie hätten gewollt, dass er als Agent für sie arbeite. Das habe ihr Mann abgelehnt und gesagt, dass er mit der Politik nichts zu tun haben wolle. Er habe den Bürgermeister bespitzeln sollen. Er habe Informationen sammeln sollen, was die Stämme, die zum Bürgermeister kämen, gewollt, gesagt und gemacht hätten. Sie sei nicht dabei gewesen, wenn diese Leute aufgetaucht seien. Ihr Mann habe ihr erzählt, dass man ihn unter Druck setze und dass man verlange, dass er Informationen sammle. Sie sei zwar da gewesen, aber in einem anderen Zimmer. Sie könne nicht sagen, wie oft die dagewesen seien, aber sie könne sagen, dass es sehr oft gewesen sei. Sie könne nicht genau sagen, wann die Leute das erste Mal bei ihnen zu Hause gewesen seien. Das letzte Mal seien sie kurz vor der Ausreise da gewesen. Das sei 2009 gewesen. Wenn sie in den Sudan zurückgehen würden, dann müssten sie dort leiden. Außerdem hätten sie ein krankes Kind. Der Kläger zu 4. könne nicht gut laufen, er könne auch nicht sprechen und sein Arm sei wohl gelähmt. Er sei krank seit den Problemen, die sie bekommen hätten, seit diese Leute zu ihnen nach Hause gekommen seien. Er habe Angst bekommen, gezittert und seitdem leide er unter diesen Problemen. Die Leute seien zu ihnen das erste Mal gekommen, als der Kläger zu 4. 4 1/2 oder 5 Jahre ungefähr alt gewesen sei. Es könne sein, dass diese Leute so etwa 2007 zum ersten Mal bei ihnen aufgetaucht seien. Mit 4 1/2 bzw. 5 Jahren sei der Kläger zu 4. ganz normal gewesen. Er sei ganz gesund gewesen. Dann habe er Angst bekommen, Krämpfe bekommen und gezittert. Seitdem habe er diese Krankheit. Als Säugling habe er nicht schon Probleme gehabt.

Gefragt nach der Organisation der Reise könne sie sagen, dass ihr Mann auf dem Markt Sachen verkauft habe. Ein Sudanese habe auch oft Sachen bei ihm gekauft. Der habe mitbekommen, dass sie ein krankes Kind und Probleme hätten. Er habe ihrem Mann gesagt, dass er eine Frau von der Organisation kenne. Er habe gesagt, dass er für sie mit dieser Frau sprechen werde, das habe er getan und sie hätten ihnen geholfen, dass sie hätten ausreisen können. Sie kenne die Frau nicht. Ihr Mann habe sie gesehen. Sie und der Sudanese hätten diese Reise für sie organisiert. Sie habe sie nur gesehen, an dem Tag, als sie sie abgeholt hätten. Es sei eine weiße Frau gewesen. Es könne sein, dass diese Frau entschieden habe, dass sie nach Deutschland hätten reisen sollen, vielleicht aber auch der Sudanese oder beide.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 lud das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kläger zu 1. und 2. zu einer weiteren Anhörung für den 4. November 2009. Unter dem 3. November 2009 teilte die Prozessbevollmächtigte der Kläger mit, es sei beabsichtigt, dem Anhörungstermin beizuwohnen, so dass gebeten werde, den Termin zu verschieben und den Ersatztermin über die Kanzlei mitzuteilen.

Unter dem 3. Januar 2011 reichten die Kläger einen Bericht der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums Braunschweig vom 16. September 2009 ein, wonach der Kläger zu 4., der sich vom 16. bis zum 22. September 2009 in stationärer Behandlung zur Abklärung dort befunden hatte, an einer Entwicklungsverzögerung, einer Gangstörung und einer Muskelhypotonie leide. Nach der dortigen Anamnese habe sich der Kläger bis zum Alter von 4 1/2 Jahren normal entwickelt. Nachdem die politischen Unruhen mit Repressalien in der Familie und Lebensbedrohung begonnen hätten und ständig fremde Leute ins Dorf gekommen seien, habe der Kläger zu 4. immer Angst gehabt und sei wie starr vor Angst gewesen. Seit diesem Alter zeige er Entwicklungsrückschritte. Er spreche nur noch einzelne Worte, könne nicht richtig laufen, halte den linken Arm meist angewinkelt und die Hand leicht gefäustet. Zusätzlich könne er seine Blasen- und Darmfunktion nicht kontrollieren. Er falle häufig hin, halte sich beim Treppensteigen mit beiden Händen fest, ziehe sich aber nicht hoch. Nachdem er früher ganze Sätze habe sagen können, spreche er jetzt nur noch vereinzelte Worte. Er verstehe aber alles. Er habe seit dem Alter von 4 1/2 Jahren häufiger, letztmalig vor ca. 3 Monaten Krampfanfälle bei Fieber gehabt. Die Dauer der Anfälle liege bei ca. 30 Minuten oder länger. Der Kläger zu 1. leide an Diabetes Mellitus Typ 2, der zunehmend schwieriger einzustellen sei, der Kläger zu 3. habe sich qut entwickelt. Die Mutter berichte, dass es zu zwei Fehlgeburten im 7. bzw. im 8. Schwangerschaftsmonat gekommen sei und ein Mädchen sei aus ungeklärter Ursache am 3. Lebenstag verstorben.

Unter dem 18. März 2010 diagnostizierte das Zentrum Kinderheilkunde und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) bei dem Kläger zu 4. dyston-ataktische Zerebralparese, Mikrozephalie, psychomotorische Retardierung, Enuresis und Enkopresis. Das EEG weise eine leichte Allgemeinveränderung auf. Koordinative Aufgaben seien nicht möglich. Die linke Körperseite insgesamt sei rigider als die rechte. Die linke Hand werde als Hilfshand spontan eingesetzt. Unter dem 5. April 2011 übersandten die Kläger für den Kläger zu 4. seinen Schwerbehindertenausweis, der einen Grad der Behinderung von 80 sowie die Merkmale G und H ausweist. Beigefügt war ein Schreiben der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 28. März 2011, wonach beim Kläger zu 4. ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. Neben der bekannten Diagnose sei er kriegstraumatisiert. Er besuche derzeit in einer Kleingruppe mit 5 anderen Schülern die . -Schule. Er sei weder den Anforderungen der Grundschule noch der Förderschule Lernen gewachsen. Eine kognitive Leistungsschwäche sei in allen Bereichen festzustellen. Er benötige Förderung im basalen Bereich und im Bereich Sensomotorik, die unentbehrliche Voraussetzungen für weiteres Lernen in allen Persönlichkeitsbereichen schafften, darüber hinaus die Förderung bzw. Entwicklung des Sprachverständnisses und des sprachlichen Ausdrucksvermögens sowie die Förderung von Kompetenzen, die der Alltags- und Lebensbewältigung dienten. Ebenso müsse das Denken und die Handlungsplanung gefördert werden, als Hilfe, das Leben besser zu bewältigen, sich besser in der Umwelt zu Recht zu finden und ein größeres Maß an Selbständigkeit zu erlangen.

Im August und im September 2011 fragten die Kläger an, wann mit der Ladung zur 2. Anhörung der Klägerin zu 2. zu rechnen sei.

Mit Bescheid vom 19. März 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen, forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland

binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall ihre Abschiebung nach Sudan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, eine Asylanerkennung komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Kläger für die Einreise nach Deutschland Belege nicht hätten beibringen können. Sie hätten noch nicht einmal den Abflughafen im Sudan benennen können. Auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehe nicht. Die Glaubhaftmachung einer behaupteten Verfolgung setzte einen schlüssigen Sachvortrag in der Form voraus, dass unter Angabe genauer Einzelheiten die Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schilderten, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergebe. Dazu gehöre auch die lückenlose Schilderung der in ihre eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse. Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorgangs sei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen könne Ausländern nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst würden. Bei den Klägern zu 1. und 2. sei der Sachvortrag nicht glaubhaft. Das Ehepaar habe sich in wesentlichen Punkten, auch das Alltagsleben im Sudan betreffend, widersprochen. Laut Kläger kämen sie aus U die Klägerin zu 2. benenne als Heimatort Same. Nach seiner Auffassung sei es ein kleines Dorf, sie betrachte es als großes Dorf. Die Reisezeit bis zur Ausreise beschreibe er mit 20 Tagen, sie mit 2 Tagen. Er habe angegeben, ausschließlich mit Sesam und Weizengrieß gehandelt zu haben, sie behaupte, er habe mit Kleinigkeiten, Lebensmitteln und Tabak gehandelt. Auch die Schilderungen bzgl. des Namens der bedrohenden Gruppe bzw. der Art und Häufigkeit der Hausbesuche stimmte nicht überein. Abweichende Angaben gebe es auch zu den Koffern bzw. Taschen bei der Ausreise und zu Haus und Hof. Auf Vorhalt sei die Klägerin zu 2. nicht in der Lage gewesen, die Ungereimtheiten und Widersprüche überzeugend auszuräumen.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Für die Kläger zu 1. bis 3. seien sie nicht glaubhaft vorgetragen worden. Hinsichtlich des Klägers zu 4. seien weitere Förderungen und Betreuung durch Fachleute für seine Entwicklung zwar wünschenswert, der Wegfall dieser Möglichkeiten stelle weder eine erhebliche noch eine konkrete Gefährdung für den Kläger zu 4. dar.

Mit Änderungsbescheid vom 10. September 2014 hob die Beklagte den Bescheid vom 19. März 2014 bezüglich der Klägerin zu 2. auf, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, und stellte fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Sudan vorliegt.

Die Kläger haben bereits am 4. April 2012 Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und führen ergänzend aus, die Kläger zu 1. und 2. hätten jeweils keine reguläre Schulausbildung genossen, sondern seien vielmehr für einige Zeit ausschließlich in Koranschulen unterrichtet worden. Ihre Alphabetisierung und schulische Bildung sei eher als geringfügig zu bezeichnen. Eine Berufsausbildung hätten sie nicht erhalten. Der Kläger zu 1. sei als eine Art fliegender Händler auf den Märkten des Wohnorts und in der näheren Umgebung tätig gewesen. Die Klägerin zu 2. habe sich um den Haushalt und die Kinder gekümmert. Sie hätten im Sudan unter eher ärmlichen Bedingungen gelebt. Erschwert sei ihr Leben dadurch gewesen, dass der jüngste Sohn, der Kläger zu 4., schwer erkrankt und behindert sei. Eine ärztliche Behandlung für ihn sei in ihrem Heimatgebiet nicht zu erhalten gewesen. Wenn die Be-

klagte aus den zu Rate gezogenen Informationen über die Erkrankung des Klägers zu 4. ausschließlich ableite, dass seine Erkrankung ohnehin nicht eigentlich heilbar sei und eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes für den Zeitraum nach einer Rückkehr in den Sudan nicht anzunehmen sei, verkenne sie, dass er mehrfach zwecks Diagnostik und Behandlung in speziellen Klinikeinrichtungen in Braunschweig und Göttingen gewesen sei. Weiterhin bestehe die Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen und Behandlungen. Vorgesehene Fördermaßnahmen im Rahmen der Physiotherapie, der Logopädie und Ergotherapie seien unerlässlich, um eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu 4. zu verhindern. Die Beklagte gehe selbst davon aus, dass die in der Bundesrepublik eingeleiteten Maßnahmen im Sudan nicht vorhanden seien. Als Folge gehe sie indessen nur von einem Entwicklungsstillstand aus. Das treffe nicht zu. Man könne davon ausgehen, dass bereits erzielte, wenngleich geringfügige Erfolge wieder rückläufig wären, wenn die weitere Förderung unterbliebe. Könne ein Mensch sich nicht ohne fremde Hilfe und/oder die Verwendung von Hilfsmitteln bewegen und sei er zu einer Verständigung mit seiner Umwelt sowohl verbal als auch mittels Körperoder Zeichensprache außerstande, so sei dieser Zustand durchaus als eine gravierende Verschlechterung einzustufen. Von den Eltern allein, die tatsächlich auch gegenwärtig zu Hause mit dem Kläger zu 4. krankengymnastische Übungen ausführten, könne ohne regelmäßige Anleitung und Überprüfung nicht einmal die notwendige Physiotherapie ausgeübt werden. Schon kleine Fehler könnten negative Auswirkungen haben. Zudem müssten die Übungen an den jeweiligen Gesundheits- und Entwicklungsstand angepasst werden. Die Beklagte nehme auch nicht an, dass die Eltern mit dem Kläger zu 4. eine logopädische Therapie durchführen könnten. Ohne eine solche sei jedoch davon auszugehen, dass er niemals in der Lage sein werde, sich auch nur rudimentär mit seinen Mitmenschen zu verständigen. Auch eine liebevolle Zuwendung durch seine Eltern stelle nicht sicher, dass sich unter den harten Lebensbedingungen im Sudan ein entspanntes Familienleben entwickeln könne. Diese Lebensbedingungen wären auch für die Kläger zu 1. und 2. derart hart, um auch nur das Existenzminimum zu bestreiten, so dass aller Voraussicht nach die Kraft derselben für ein entspanntes Familienleben alsbald überfordert wäre, Auf Unterstützung Angehöriger könnten die Kläger nicht hoffen. Seit der Flucht bestehe kein Kontakt zu Familienmitgliedern. Eine Rückkehr in den Sudan wäre für alle Kläger außerordentlich prekär, für den Kläger zu 4. aber innerhalb kürzester Zeit mit der Folge behaftet, dass sich sein physischer, mentaler und psychischer Zustand in Folge fehlender ärztlicher therapeutischer Maßnahmen unter den konkreten Lebensbedingungen im Sudan gravierend verschlechtern würde. Eingereichte Stellungnahmen von Betreuern und Behandlern gäben den Zustand des Klägers zu 4. wieder:

Nach einem Bericht der '-Schule vom 14. Mai 2012 besucht der Kläger zu 4. dort die Klasse 2/3 mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Resultierend aus seiner Behinderung sei sein freies Gehen begrenzt. Er habe eine sehr kurze Aufmerksamkeitsspanne, ein geringes Aufgabenverständnis und eine stark herabgesetzte Merkfähigkeit. Sowohl auf Deutsch als auch Arabisch spreche er nur sehr wenige verständliche Worte. Er benötige Unterstützung beim selbständigen Essen und der Körperpflege und trage Tag und Nacht Windeln. Er werde in einer kleinen Gruppe unterrichtet und erhalte entsprechend seinen Bedürfnissen individuelle Förderangebote mit besonderen Materialien durch sonderpädagogisches Fachpersonal in einem therapie-immanenten Unterricht. Er bekomme ebenso regelmäßig logopädische und physiotherapeutische Einzeltherapie einschließlich der regelmäßigen Versorgung und Anpassung mit Hilfsmitteln, z. B. Orthesen mit angepassten Spezialschuhen.

Bereits unter dem 10. Mai 2012 teilt die Klassenlehrerin mit, dass der Kläger bei den Kollegen der therapeutischen Abteilung Einzeltherapiestunden erhalte. Seit Schulbeginn im August 2010 erhalte er zwei Stunden wöchentlich Logotherapie und zwei Stunden wöchentlich Physiotherapie in Einzelbetreuung. Seit Mai 2012 erhalte er zwei Stunden Ergotherapie. Ohne regelmäßige professionelle krankengymnastische Behandlung und die dazugehörige wichtige Versorgung mit Hilfsmitteln in Bezug auf das gesunde eigenständige Gehen sei von einer deutlichen Verschlechterung seiner Möglichkeiten auszugehen. Sein bisher erfolgreich angebahnter freier Gang sei auf Dauer ohne passende Orthesen und angepasste Schuhe nicht zu garantieren, weil es zu Hüftdysplasien in Folge von fehlenden orthopädischen Hilfsmitteln kommen werde. Es sei notwendig, eine speziell auf seine Bedürfnisse aufbereitete kleinschrittige Förderung durch professionelle Pädagogen zu gewährleisten, um ihm ein angemessenes Lernen im Sinne einer Teilhabe am täglichen Leben einhergehend mit notwendigem psychischen Wohlbefinden zu ermöglichen. Die gemeinschaftlichen Gruppeneinheiten im Unterricht ebenso wie die Schulalltagseinheiten (Mahlzeiten, Freizeitangebote und Pausensituationen) mit anderen Kindern hätten eine große Bedeutung für das Wohlbefinden des Klägers zu 4. Er zeige viel Aufmerksamkeit und Anteilnahme an seinen Mitschülern und verständige sich mit ihnen vorwiegend gestisch und mimisch. In Gesellschaft anderer Kinder sei er fröhlich und ausgeglichen. Nach Einzeleinheiten zeige er ausdrücklich seinen Wunsch nach Teilnahme am Gruppengeschehen. Er habe großes Interesse daran, an allen Aktionen teilzuhaben. Bei einer fehlenden sozialen Einbindung in eine Gruppe von annähernd gleichaltrigen Kindern sei eine sehr deutliche Stimmungsbeeinträchtigung zu befürchten. Verbringe er seine Tage ausschließlich mit betreuenden Erwachsenen seien Einbußen seiner Lebensfreude und depressive Auswirkungen auf seine Psyche zu befürchten.

Unter dem 31. Mai 2012 führt die Physiotherapeutin ergänzend unter anderem aus, bei einer Nichtweiterführung der Förderung sei der bisherige Therapieerfolg hinfällig. Außerdem seien aufgrund der einseitigen Belastung von Wirbelsäule, Hüften, Knien und Füßen Deformationen zu erwarten, die Operationen unvermeidlich folgen ließen und die Lebensqualität und -erwartung des Klägers zu 4. deutlich herabsetzten.

Die Logopädin führt unter dem 30. Mai 2012 ergänzend aus, der Kläger zu 4. leide an einer ausgeprägten Sprachentwicklungsbehinderung in Kombination mit einer orofazialen Dyspraxie. Betroffen seien Sprachverständnis, Mundmotorik/Artikulation, Wortschatz und Syntax. Sein aktiver Wortschatz bestehe aus maximal 10 deutschen und noch weniger arabischen Wörtern. Er habe gelernt, alltägliche Sprache in wiederkehrenden Situationen zu verstehen. Selbst kommuniziere er überwiegend über Gestik, Mimik und Lautieren. Eine Umsiedlung in den Sudan würde ihres Erachtens seine Sprachentwicklung empfindlich stören. Ohne Fortsetzung der qualifizierten logopädischen Unterstützung werde er dauerhaft auf fremde Hilfe bei der Nahrungsaufnahme und Kommunikation angewiesen sein. Hinsichtlich des Klägers zu 4. sei die von seinem Vater, dem Kläger zu 1., beschriebene Problematik im ersten Lebensmonat kein Anzeichen für die später bei dem Kläger zu 4. aufgetretene Erkrankung gewesen, sondern eine solche im Säuglingsalter, die wieder abgeklungen sei. Nach Beobachtung der Klägerin zu 2. seien die heute bestehenden Symptome erst später aufgetreten, nach ihrem Eindruck im Zusammenhang mit erlebten Ängsten und Gefühlen der Bedrohung. Dies könne durchaus der laienhafte Versuch sein, eine Erklärung für einen für die Eltern traurigen und belastenden Zustand des jüngsten Kindes zu finden.

Nach dem Arztschreiben der UMG vom 18. September 2009 sei davon auszugehen, dass es

bei Einstellung der Fördermaßnahmen für den Kläger zu 4. und auch bei der Beschulung im Heimatland Sudan eine deutliche Verschlechterung des Allgemeinzustandes mit Folgeschäden geben werde. Ein Monat später teile der Kinderarzt des Klägers zu 4. mit, dass eine Unterbrechung der Fördermaßnahme oder gar Aussetzung der Therapie sämtliche bisher erreichten Verbesserungen der Beweglichkeit und Selbständigkeit zunichtemachen würde. Nach kurzer Zeit würde wieder eine Verschlechterung der Selbständigkeit und Kommunikationsfähigkeit sowie der Beweglichkeit mit dann zunehmenden Kontrakturen eintreten. Nach den Stellungnahmen der UMG vom 15. November 2012 und des Kinderarztes vom 5. Dezember 2012 werde ein Abbruch der Behandlungen entgegen der Annahme der Beklagten durchaus zu gravierenden Verschlechterungen führen. Ein Verlust der Mobilität sowie Ernährungsprobleme wegen unzureichender Schluckfähigkeit jedenfalls seien durchaus als gravierend, evtl. sogar lebensbedrohlich einzustufen.

Nach ihrer (der Kläger) Auffassung habe die Beklagte habe bei ihrer Entscheidung ganz offensichtlich die aktuelle psychische Situation der Kläger zu 1. und 2. während ihrer Anhörung, die Möglichkeit unterschiedlicher Wahrnehmung der Realität von Individuen aufgrund divergierender Lebenserfahrungen und die Tatsache, dass bestimmte Begriffe in west- bzw. mitteleuropäischen Gesellschaften und dementsprechenden Sprachgebrauch eine ganz andere Bedeutung hätten und ganz andere Realitäten voraussetzten als in einem Land wie dem Sudan, in dem neben einer anderen religiösen und traditionellen Prägungen immer wieder auch Bürgerkriege, diktatorische Regime sowie damit einhergehend Hungersnöte, Armut und Flucht das Leben vieler Menschen prägten, nicht berücksichtigt. Außerdem seien die Kläger zu 1. und 2. bis heute Analphabeten in ihrer Muttersprache. Sie hätten deshalb Probleme, bestimmte Gegenstände und Abläufe bei wörtlicher Wiedergabe für einen Europäer vorstellbar zu beschreiben. Sie hätten auch ein anderes Raum- und Zeitgefühl als Europäer, deren Alltag durch Messgeräte wie Uhr, Kalender und Tachometer bestimmt und geregelt werde. Ihr Alltag sei durch die Aufrufe zu den 5mal täglich durchzuführenden Gebeten, durch den Wechsel von Tag und Nacht sowie denjenigen der Jahreszeiten und der klimatischen Bedingungen bestimmt. Ihnen sei die den meisten Europäern in Fleisch und Blut übergegangene Präzision bei Angaben zu Datum, Uhrzeit und räumlichen Distanzen fremd.

Auch die von der Beklagten aufgeführten "Widersprüche" seien keine. Die Klägerin zu 2. habe natürlich auch von Ul gesprochen, allerdings wohl die Silbe Um verschluckt. Bei der Beschreibung der Größe dieses Ortes komme es auf den Vergleichshorizont an; dieser sei beim Kläger zu 1. als Händler wesentlich größer als bei der Klägerin zu 2., die kaum aus diesem Ort herausgekommen sei. Die Reise zum Flughafen hin habe nach Angaben beider Kläger etwa 20 Tage gedauert. Die Klägerin zu 2. führe Unstimmigkeiten hinsichtlich ihrer Angabe, dass es 2 Tage gewesen seien, darauf zurück, dass sie in einem außerordentlich schlechten psychischen Zustand gewesen sei. Ihr seien viele Ängste und Sorgen im Kopf herumgegangen während der Anhörung. Dass sie nach ihrem Zustand gefragt mit "gut" geantwortet habe, sei darauf zurückzuführen, dass sie alles daran gesetzt habe, ihrem Gegenüber freundlich entgegenzukommen, um dieses ihr geneigt zu stimmen. Die Reise habe somit bis nach Khartum ca. 20 Tage gedauert. Der Kläger zu 1. habe nicht ausschließlich mit Sesam und Weizengrieß gehandelt; dies seien die Lebensmittel gewesen, die er vorwiegend verkauft habe. Je nach Jahreszeit habe er auch andere Lebensmittel und Güter verkauft, so gelegentlich auf Tabak zum Schnupfen und Kauen. Die von der Klägerin zu 2. bezeichneten Kleinigkeiten bezögen sich auf die Menge der angebotenen Waren. Bei der Beschreibung des Hauses der Kläger während der Anhörung sei

es zwischen allen Beteiligten zu gravierenden Missverständnissen sprachlicher und kultureller Art gekommen. Auch seien beide Kläger nicht in der Lage Schreibutensilien, die für sie faszinierende Kostbarkeiten seien, sachgerecht zu benutzen. Die differierenden Beschreibungen der Gepäckstücke durch die Kläger zu 1. und 2. seien irrelevant. Zum einen gebe es im arabischen nur einen einheitlichen Begriff für Koffer oder Tasche und die Empfindungen zu Größe und Farbe sei individuell und durchaus unterschiedlich.

Hinsichtlich der Abgaben zu Gruppierungen, die den Kläger zu 1. für Spitzeltätigkeiten hätten rekrutieren wollen, sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin zu 2. keineswegs über alle Einzelheiten der Drangsalierungen, denen ihr Ehemann ausgesetzt gewesen sei, informiert gewesen sei. Er sei zunächst von Anhängern der Gruppe Al Mutamar Al Watani die in seiner Region Bürgermeister und Regierung gestellt hätten, zur Beschaffung von Informationen über die oppositionelle Gruppe Al Adel wa Mussawa aufgefordert worden. Das sei während der Arbeit des Klägers zu 1. geschehen. Nach einiger Zeit sei er auch von Mitgliedern der zweitgenannten Gruppe selbst zu Spitzeltätigkeiten "gegen die Regierung", also gegen die erstgenannte Gruppe, aufgefordert worden. So sei der Kläger zu 1. zwar oft kontaktiert worden, nach Hause seien Angehörige der Regierung jedoch nur dreimal gekommen. Weil die Klägerin zu 2. diese Besuche als sehr bedrohlich empfunden habe, sei es ihr so vorgekommen, dass diese bedrohlichen Männer sehr oft dagewesen seien. Den Begriff "ständig" aus der Niederschrift gebe es in der arabischen Sprache nicht. Die Klägerin habe nur verdeutlichen wollen, dass die Männer mehr als nur ein einziges Mal bei ihr zu Hause gewesen seien. Die genauen Jahreszahlen seien der Klägerin bei der Anhörung in den Mund gelegt worden. Bei den Besuchen sei es auch zu körperlicher Gewalt gegen den Kläger zu 1. gekommen. Einmal sei er geschlagen worden, so dass ihm ein Zahn herausgebrochen sei. Für die Klägerin sei es auch deshalb außerordentlich beängstigend gewesen, weil sie von anderen erfahren gehabt habe, dass viele Kinder plötzlich "verschwunden" gewesen seien. Sie habe um ihren Ehemann, aber insbesondere um ihre Kinder gefürchtet.

Sie als Kläger hätten mithin unter dem Eindruck permanenter Bedrohung von verschiedenen Gruppierungen gestanden, die sie als mächtig und gefährlich empfunden und erfahren hätten. Sie hätten keine andere Möglichkeit gesehen, als sich dem durch Flucht zu entziehen, zumal sie den Eindruck gehabt hätten, dass ihre Kinder, insbesondere auch der Kläger zu 4., unter den Lebensumständen nicht nur psychisch sondern auch physisch gelitten hätten. So hätten sie dankbar das Angebot eines Sudanesen und einer weißen Frau angenommen, ihnen zur Ausreise zu verhelfen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26. November 2013 haben die Kläger mitgeteilt, die Klägerin zu 2. befinde sich seit August 2012 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung der Institutsambulanz der Asklepios Fachklinik in Göttingen. Seit dem Juni 2013 könne eine regelmäßige Therapie stattfinden. Bei ihr seien eine schwere depressive Episode, eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung festgestellt worden. Die Diagnose sei durch einen Befund sowie diverse Testungen abgesichert, ohne das die traumatisierenden Ereignisse im Einzelnen thematisiert worden seien, weil bei der bestehenden Symptomatik der Klägerin zu 2. zunächst auf unabsehbar lange Zeit eine psychotherapeutische Beziehung zur Stabilisierung aufgebaut werden müsse. Aus der Stellungnahme des Fachklinikums vom 18. November 2013 ergebe sich jedenfalls die schwere psychische Erkrankung der Klägerin zu 2. und die Notwendigkeit einer langfristigen psychotherapeutischen Behandlung, die ungeachtet der Frage der auslösenden Momente der Erkrankung in ihrem Herkunftsland Sudan

nicht behandelt werden könne. Jedenfalls ein Abschiebungsverbot sei wegen der gravierenden Gefahr von Leib und Leben der Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr anzunehmen.

Mit Bescheid vom 10. September 2014 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls der Klägerin zu 2. aufgrund der Erkenntnisse des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens festgestellt, es sei davon auszugehen, dass es bei einer Rückkehr der Klägerin zu 2. in den Sudan zu gesundheitlichen Folgen kommen würde, die die Feststellung rechtfertigten, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Klägerin zu 2. bestünde. Somit werde in ihrem Fall ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt.

Die Kläger haben das Verfahren für erledigt erklärt, soweit die Beklagte im Falle der Klägerin zu 2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit Bescheid vom 10. September 2014 festgestellt hat.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 19. März 2012 zu verpflichten, ihnen jeweils die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise.

ihnen jeweils subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, für die Kläger zu 1., 3. und 4. jeweils Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat das Verfahren für erledigt erklärt, soweit sie für die Klägerin zu 2. das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für den Sudan festgestellt hat und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, an der Bewertung der Entwicklungsverzögerung des Klägers zu 4., die bereits im Heimatland vorgelegen hätte, habe sich durch die vorgelegten Unterlagen nichts geändert. Eine erhebliche konkrete, alsbald drohende Gefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei für ihn nicht ersichtlich. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes könne nicht schon aus fehlenden oder unzureichenden Heilungs- und Fördermöglichkeiten oder aus der Befürchtung einer ungünstigen Entwicklung seines Zustandes im Herkunftsland des Betroffenen abgeleitet werden. Eine entsprechende Entscheidung des VG Stuttgart vom 9. September 2008 werde in Bezug genommen. Auf die Frage, ob spezielle Fördermöglichkeiten oder Therapien, die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes führten, auch im Sudan vorhanden seien, komme es somit nicht entscheidungserheblich an.

Bisher sei zudem unklar, welche Folgeschäden in welchem Zeitraum konkret zu erwarten seien, wenn die Fördermaßnahmen eingestellt und auch die Beschulung im Heimatland aufgenommen werde.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat durch Beweisbeschluss vom 10. Februar 2014 Beweis über den psychischen/psychiatrischen Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. einschließlich der Fragen nach dessen Ursache und dessen Folgen durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch Prof. Dr. Wielant Machleidt über die Abteilung Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf sein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten vom 7. April 2014 (Blatt 126 bis Blatt 180) sowie auf seine ergänzende Stellungnahme zu seiner Begutachtung mit Schreiben vom 28. August 2014 (Blatt 198 bis 204 Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel Bezug genommen, die der den Beteiligten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übersandten Erkenntnismittelliste Sudan zu entnehmen sind. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Falle der Klägerin zu 2. gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AsylVfG hinsichtlich des Sudan in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die verbliebene zulässige Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG und der Kläger zu 4. hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Sudan (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 in der Fassung ihres Änderungsbescheides vom 10. September 2014 rechtswidrig und verletzt diese Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist dieser Bescheid rechtmäßig und die Kläger haben keinen Anspruch auf seine Aufhebung.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrundegelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Daher sind die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes in ihrer durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 geänderten Fassung anzuwenden gewesen.

١.

- 1. Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- a. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBI. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylVfG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylVfG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 -1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3 a Abs. 1 AsylVfG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3 a Abs. 3 AsylVfG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 b AsylVfG genannten Gründen und den in § 3 a AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3 b AsylVfG näher definiert, wobei Absatz 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 07. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin zu 2. ein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Denn die Klägerin hat eine an den Merkmalen des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgerichtete Verfolgung durch die bewaffneten Kräfte bei ihrer Vergewaltigung während ihrer Schwangerschaft mit dem Kläger zu 4. erlitten und ist deshalb zusammen mit den übrigen Klägern geflüchtet.

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu 2. nimmt das eingeholte Sachverständigengutachten vom 7. April 2014 ausführlich Stellung (Bl. 166 bis 170 Gerichtsakte). Den ausführlichen, nachvollziehbaren und insbesondere am speziellen Kulturkreis und Erfahrungshorizont der Klägerin zu 2. ausgerichteten ausführlichen Erwägungen des Gutachters, der zu einer Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu 2. während der Begutachtung ihm gegenüber kommt, tritt das Gericht aufgrund des von der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks in vollem Umfang bei. Den entsprechenden Ausführungen in dem Sachverständigengutachten ist die Beklagte auch schriftsätzlich nicht substantiiert entgegengetreten. Insbesondere lässt sich nach den Ausführungen in dem Sachverständigengutachten die im angefochtenen Bescheid angeführte vermeintliche Widersprüchlichkeit in den bei der

Anhörung beim Bundesamt geäußerten Ausführungen des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. noch nicht einmal mehr im Ansatz feststellen. Dazu haben die Kläger bereits im gerichtlichen Verfahren in der im Tatbestand dieser Entscheidung ausführlich wiedergegebenen Weise nachvollziehbar und überzeugend Stellung genommen. Nicht zuletzt durch die Feststellung eines Abschiebungsverbots bezüglich der Klägerin hinsichtlich des Sudan aufgrund ihrer dort verursachten posttraumatischen Belastungsstörung im Vollbild ergibt sich, dass die Beklagte dieses Vorbringen insoweit selbst nicht mehr aufrechterhält.

Die von der Klägerin geltend gemachte Verfolgung knüpft an asylrelevante persönliche Merkmale der Klägerin an.

Als Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung allein aufgrund des Geschlechts kommen die biologisch-sexuelle Geschlechtszugehörigkeit als Mann oder Frau, die soziale Geschlechterrolle ("Gender") oder die sexuelle Ausrichtung oder Orientierung in Betracht. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass beispielsweise die Gefahr der Bestrafung als Ehebrecherin den Flüchtlingsstatus begründen kann, wenn Frauen in den entsprechenden Ländern diesbezüglich wesentlich schärfer verfolgt werden. Grundsätzlich ist es aber auch denkbar, dass Männer aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit verfolgt werden (VG Berlin, Urteil vom 09. Juni 2011 - 33 K 285.10 A -, juris, Rn. 23, 24).

Nach dem zur Überzeugung des Gerichts, insbesondere aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung und des eingeholten Sachverständigengutachtens, welches sich u.a. intensiv damit beschäftigt, glaubhaften Vorbringen der Klägerin zu 2. steht fest, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen während der Schwangerschaft mit dem Kläger zu 4. von bewaffneten Verfolgern, die sie zu Hause aufgesucht haben, vergewaltigt worden ist. Die Klägerin hat erstmals bei der Exploration im Rahmen der Erstellung des psychologischen Sachverständigengutachtens Ausführungen dazu gemacht, dass sie während der Unruhen 2003 in Darfur, wo sie damals mit ihrem Mann und dem Kläger zu 3. gewohnt habe, durch Soldaten in ihrer Hütte in ihrem Heimatdorf vergewaltigt worden ist. Ihr sei es gegangen wie anderen Frauen in dem Dorf auch. Sie habe geschrien, aber niemand sei gekommen, um ihr zu helfen. Beide Soldaten, die in die Hütte gekommen seien, hätten sie vergewaltigt. Der Kläger zu 3. habe damals draußen mit den anderen Kindern gespielt. Diese jung und wie Sudanesen in Uniform aussehenden Soldaten habe sie sich vom Aussehen her nicht gemerkt; ihr Versuch wegzulaufen und zu schreien, sei gescheitert, denn gegen die zwei Soldaten sei sie nicht angekommen. Wie bei ihrer Vergewaltigung sei es öfter vorgekommen, dass von der Regierung unterstützte Soldaten mit Jeep, Gewehren und Revolver ins Dorf gekommen und Gewalt sexueller Art gegenüber Frauen, aber auch gegenüber Jungen im vorpubertären Alter angewandt hätten. Diese Bedrohungslage für sie und die anderen Frauen habe fortwährend bestanden. Es sei wiederholt zu sexuellen Übergriffen, auch gegen sie, gekommen. Als Frau habe man sich vorsichtig benommen und sei geflüchtet, sobald Soldaten auf der Bildfläche erschienen seien. Bei ihrer Vergewaltigung seien sie einfach in ihr Haus gekommen, so dass die Situation da anders gewesen sei.

Diese vom Gutachter bei insgesamt drei Sitzungen an verschiedenen Tagen mühsam erfragten Einzelheiten von der wegen der extrem schambehafteten und ihr peinlichen Situation sehr zurückhaltenden Auskunft gebenden Klägerin hält das Gericht insbesondere im Zusammenhang mit dem aus der mündlichen Verhandlung bei der Befragung der Klägerin zu 2. gewonnenen Eindruck für glaubhaft. Das Gericht ist überzeugt davon, dass die Klägerin, die mit dem geschilderten Geschehen und der fortwährenden Bedrohungslage im Wesentlichen allein zurechtkommen

musste und insbesondere ihrem Mann gegenüber dieses Thema weder andeuten noch gar explizit ansprechen durfte, konnte und wollte, um wegen der sozio-kulturellen Prägung in diesem Kulturkreis nicht zu riskieren, dass er sie verstößt, zur Beendigung dieser permanenten Bedrohungsund Verfolgungssituation aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen durch
Ausreise mit ihrer Familie letztlich aus dem Sudan geflohen ist. In diesem Zusammenhang ergab
sich für sie endlich die Gelegenheit, gesichtswahrend dieser Verfolgung zu entkommen, als sich
ihr Mann bei seiner Händlertätigkeit und aufgrund seiner Weigerung, die Regierungsanhänger
bzw. deren Gegner mit Informationen über die jeweils andere Gruppe zu versorgen, massiven
Ärger eingehandelt hatte, dem er sich durch Flucht zusammen mit seiner Familie entziehen wollte.

Die der Klägerin drohende Verfolgung ging auch von einem Verfolger im Sinne von § 3 c AsylVfG aus. Die Klägerin hat glaubhaft geschildert, dass sie von Soldaten in Uniform, die von der Regierung unterstützt werden, fortwährend sexuellen Übergriffen ausgesetzt und insbesondere einmal von zwei Männern vergewaltigt worden war. Allein aus dem Umstand, dass Regierungssoldaten die sexuellen Übergriffe auf die Kläger durchgeführt haben, folgt, dass die Klägerin zu 2. keinen Schutz im Sinne von § 3 d AsylVfG und § 3 e AsylVfG erhalten konnte. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. April 2014 (Stand: Januar 2014) ergibt sich (S. 11 f.), dass besonders in der Frühphase des Darfur-Konflikts (2003 - als auch der Übergriff auf die Klägerin zu 2. stattfand - und 2004) Vergewaltigungen ein gezielt eingesetztes Mittel zur Terrorisierung und Vertreibung ethnischer Gruppen gewesen sind, die bis heute ohne strafrechtliche Ahndung geblieben seien und weiterhin vorkämen. Auch heute meldeten sich Vergewaltigungsopfer nur in Ausnahmefällen bei der Polizei, weil sie befürchteten des im Sudan strafbaren und mit Steinigung sanktionierten Ehebruchs beschuldigt zu werden. Abgesehen von der Traumatisierung der Opfer verursachten die Vergewaltigungen auch eine gesellschaftliche Stigmatisierung der Opfer. Entgegen anderslautender Ankündigungen der Regierung zu Aktionsplänen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Darfur werde über weitere Vergewaltigungen von Frauen berichtet.

Gemäß § 3 e Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Der Zumutbarkeitsmaßstab nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG geht über das Fehlen einer im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Ausschlaggebend kommt es auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. März 2014 - 13a ZB 14.30043 -, juris, Rn. 7).

Hinsichtlich der Ausweichmöglichkeiten schildert der vorgenannte Lagebericht (s. 12 f.) drastisch die aktuell weiterhin überaus schlechten wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse insbesondere im Südsudan, aber auch angesichts der 1,7 Millionen Sudanesen, die als Binnenflüchtlinge in Lagern in Darfur leben, in diesen Gebieten. Angesichts dieser prekären Lebensverhältnisse besteht für die Klägerin zu 2. (abgesehen von dem Umstand, dass sie als Frau dort ohne Hilfe von Clan oder Großfamilie nicht menschenwürdig existieren könnte) keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3 e Abs. 1 AsylVfG.

Da die Klägerin zu 2. vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihr die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2014/83/EG zugute. Vorliegend kann die dort normierte Vermutung nicht widerlegt werden. Insbesondere gibt es nach den vorstehenden Ausführungen über die aktuelle Lage

in der Heimat der Klägerin zu 2. keine Anhaltspukte dafür, dass sich die Situation dort in relevanter Weise verändert hätte. Damit wäre die Klägerin zu 2. im Falle einer Rückkehr auch erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht. Angesichts der Erkenntnislage kann ersichtlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Klägerin im gesamten Sudan angesichts der dort weiterhin vorherrschenden Bedrohungslage von Frauen bei einer Rückkehr auch in anderen Teilen verfolgt würde.

2. Die Kläger zu 1., 3. und 4. haben jeweils keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Das Gericht hat nach der Anhörung durch das Bundesamt, dem Vorbringen der Kläger zu 1., 3. und 4. und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass sich der Kläger zu 1. vor allem subjektiv bedroht gefühlt hat, indem insbesondere er die wiederholten Befragungen durch von ihm der Regierung und andere, von ihm der Opposition zugeordnete Personen so empfunden hat. Demgegenüber vermögen bei objektivierter Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse die geschilderten Vorkommnisse auch hinsichtlich der geschilderten körperlichen Gewalt nicht die für den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG erforderliche Intensität zu begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach dem eigenen Vorbringen der Kläger zu 1., der sich im Sudan nicht politisch betätigt hat, von keiner der Gruppen dazu veranlasst worden sein will, in typischer Spitzelmanier gezielt Informationen zu sammeln, sondern lediglich über das ausgefragt worden ist, was ihm ohnehin aufgrund seiner Tätigkeit als Kleinhändler bekannt war. Auch unter Berücksichtigung des aktuellen Lageberichts für den Sudan (Stand: Januar 2014) vermag das Gericht aus den Schilderungen des Klägers zu 1. nicht mehr zu entnehmen, als es für alle in vergleichbarer Situation dort Lebenden zutrifft.

Die vom Klägern zu 1. geäußerten vagen Befürchtungen, er würden bei einer Rückkehr in sein Heimatland verfolgt und um sein Leben fürchten müssen, vermag das Gericht nicht als hinreichend objektivierbar anzusehen. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich der Lebensradius des Klägers ganz offensichtlich auf ein relativ kleines Gebiet in seinem Heimatland beschränkt hat, so dass es ihm für sich genommen möglich wäre, bei einer Rückkehr genau dieses Gebiet zu meiden.

Die Kläger zu 3. und 4. haben keine eigenen Verfolgungsgründe vorgetragen.

11.

- 1. Die Kläger zu 1., 3. und 4. haben auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).
- a. Anhaltspunkte für einen drohenden Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG sind nicht gegeben.

b. Auch drohen den Klägern zu 1., 3. und 4. bei einer Rückkehr in den Sudan keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG). Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. März 2012 - A 11 S 3177/11 -, juris, Rn. 21). Das gilt gemäß § 4 Abs. 3 AsylVfG i:V.m. § 3c Nr. 3 AsylVfG auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Hierbei ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet.

Gemessen hieran besteht für die Kläger zu 1., 3. und 4. vorliegend nicht die konkrete Gefahr, dass sie bei einer Rückkehr in den Sudan einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG ausgesetzt sein werden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, erreicht der Grad der Auffälligkeit des Klägers zu 1. sowohl bei regierungsfreundlichen als auch bei regierungskritischen Anhängern nicht den Umfang, der es rechtfertigen würde, eine konkret auf die Person des Klägers zu 1. bezogene Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylVfG als Gefährdungssituation auch nur ansatzweise als beachtlich wahrscheinlich anzusehen. Entsprechendes gilt erst recht für die Kläger zu 3. und 4.

- c. Schließlich haben die Kläger zu 1., 3. und 4. auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG.
- Nach dieser Norm müsste ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland bei einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen. Auch insoweit sind für die Kläger zu 1., 3. und 4. keine solchen Gefahren ersichtlich, denn hinsichtlich des Klägers zu 1. ist bereits vorstehend dargelegt, dass er nach seinem eigenen Vorbringen in seinem Heimatland nicht als Individuum in der Form bedroht wäre, als konkret auf ihn bezogene Willkürmaßnahmen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zu erwarten sind. Auch hier gilt Entsprechendes erst recht für die Kläger zu 3. und 4.
- d. Auch sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 3 AufenthG gegeben.
- 2. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. bleibt neben ihrem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kein Raum für die Prüfung des insoweit subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG.

III.

1. Der Kläger zu 4. hat einen Anspruch auf Feststellung des nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Re-

gel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.07.2007 – 10 B 85.07 – juris). Ein strengerer Maßstab gilt ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es – etwa bei Aids – um eine große Zahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05 –, BVerwGE 127, 33 Rn. 15 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist bei dem Kläger zu 4. angesichts des singulären Charakters seiner Erkrankungen nicht davon auszugehen, deren Verschlimmerung bei Rückkehr stelle eine allgemeine Gefahr dar, die der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterliegt und nur im Falle einer "existenziellen" Gefahr (die die Betroffene im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde) zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt. In Fällen einer Erkrankung eher singulären Charakters – wie hier – sind die Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt, wenn sich die Krankheit des Betroffenen mangels ausreichender Behandlung im Abschiebungszielstaat verschlimmert und sich dadurch der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 118.05 –, NVwZ 2007, 345/346). Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald (in überschaubarer Zeit) nach der Einreise des Betroffenen im Zielstaat einträte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96 –, NVwZ 1998, 524/525).

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Klägers zu 4. erfüllt.

Der Kläger zu 4. leidet an einer zerebralen Bewegungsstörung, d. h. einer Bewegungsstörung, deren Ursache in einer frühkindlichen Hirnschädigung liegt. Sie ist verbunden mit einer linksbetonten Hemiparese, also einer unvollständigen Lähmung der linken Körperseite. Hinzu kommt eine Mikrozephalie, d. h. eine Entwicklungsbesonderheit, bei welcher der Kopf eine vergleichsweise geringe Größe aufweist und die für den Betroffenen mit einer geistigen Behinderung einhergeht. Hinzukommen Einnässen und Einkoten, so dass der inzwischen 11 jährige Kläger zu 4. ständig gewindelt werden muss. Diese zusammenfassende Diagnose im Bericht der Universitätsmedizin Göttingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Sozialpädiatrisches Zentrum, vom 20. August 2013, die sich auch schon in dem Bericht vom 15. November 2012 wiederfindet, ergibt im Zusammenhang mit den zusätzlich eingereichten Berichten über eine Therapie des Klägers zu 4., die umfassend im Tatbestand dieser Entscheidung wiedergegeben sind, und den Schilderungen der Klägerin zu 2., der Mutter des Klägers zu 4., in der mündlichen Verhandlung, dass der Kläger zu 4. sein Leben lang auf intensivste unmittelbare Betreuung angewiesen ist, um auch nur ansatzweise menschenwürdig zu existieren. Die eingeleiteten umfassenden Therapiemaßnahmen haben ausweislich der beschriebenen Berichte dazu geführt, dass sich der körperliche Zustand des Klägers jedenfalls nicht weiter verschlechtert, in Ansätzen sogar - teilweise mit Hilfsmitteln wie Orthesen - verbessert hat. Im Rahmen der Ergotherapie ergab die Testung im August 2013 einen Stand verglichen mit einem gesunden Kind von 3 - 4 Jahren. Der Kläger zu 4. kann weder ohne Unterstützung gehen noch essen, sich An- oder Ausziehen oder die Körperpflege allein erledigen. Sprechen kann er weiterhin nur einzelne Worte auf Deutsch und Arabisch. Gelegentlich gehe der Kläger zu 4. sogar auf die Toilette und mache sich bemerkbar, wenn er

Wasser lassen wolle oder Stuhlgang habe. Unter dem 5. Dezember 2012 erklärt der Kinderarzt aus Göttingen, dass der Kläger zu 4. unter der intensiven Förderung des Klägers zu 4., Dr. i seit Oktober 2009 immerhin laufen gelernt habe und er jetzt auch in 2-Wort-Sätzen spreche und ein zunehmendes Sprachverständnis habe, um auch eine einfache Aufgabe zu erkennen und zu befolgen. Er beginne selbständig zu essen. Diese Fähigkeiten habe der Kläger zu 4. durch Therapien in Deutschland gelernt. Diese Fähigkeiten würden bei Aussetzung der Fördermaßnahmen wieder verloren gehen, so dass dem Kläger zu 4. die Mobilität verloren gehe, da durch fehlende Krankengymnastik wieder vermehrt Kontrakturen und Steifheit besonders der linken Körperhälfte auftreten würden. Eine Mobilität im Rollstuhl sei aufgrund mangelnder Kraft der linken Körperhälfte ebenfalls nicht zu erwarten. Ferner sei bei einem Wegfall der Fördermaßnahmen eine deutlich eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit durch Wegfall der Logopädie bei noch bestehender orofazialer Muskelhypotonie und wiedereinsetzender Hypersalivation (vermehrter Speichelfluss) zu erwarten. Zudem seien Ernährungsprobleme durch unzureichende Schluckfähigkeiten zu erwarten. Insgesamt sei eine allgemein deutlich eingeschränkte Bewältigung des Alltagslebens bei einem Wegfall der Ergotherapie zu erwarten. Bereits am 19. Oktober 2012 hatte Dr. I geführt, dass eine Unterbrechung der Fördermaßnahmen oder gar ein Aussetzen der Therapie sämtliche bisher erreichten Verbesserungen der Beweglichkeit und Selbständigkeit zunichtemachen würden. Nach kurzer Zeit würde bereits wieder eine Verschlechterung der Selbständigkeit, der Kommunikationsfähigkeit und der Beweglichkeit mit dann zunehmenden Kontrakturen eintreten.

Nach den Ausführungen der Klägerin 2. in der mündlichen Verhandlung leistet insbesondere sie die intensive Betreuung des Klägers zu 4. Der könne auch weiterhin gerade einmal Mama oder Papa sagen auf Arabisch. Auch seinen Bruder könne er benennen. Sonst zeige er eher auf die Dinge und sage "da", wenn er etwas meine. Er gehe immer noch gerne auf die I Schule. Manchmal esse er schon alleine, häufig müsse sie aber auch noch beim Essen helfen. Er könne sich weiterhin nicht anziehen und müsse auch weiterhin gewindelt werden. Er könne sich auch nicht die Schuhe zubinden. Auch beim Waschen bzw. Duschen müsse sie ihm helfen. Einige Übungen von der Ergotherapie könne sie mit dem Kläger zu 4. auch zu Hause machen.

Bei einer Rückkehr des Klägers zu 4. in den Sudan müssten sämtliche Therapiemaßnahmen mit den von den Ärzten vorstehend geschilderten Folgen abgebrochen werden. Angesichts der Lage im Sudan, wie sie sich nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. April 2014 (Stand: Januar 2014) darstellt, kann es ausgeschlossen werden, dass der Kläger zu 4. selbst unter größtem Aufwand seiner Mutter und seines Vaters, selbst wenn sie dazu körperlich und geistig in der Lage wären, auch nur annähernd auf dem Entwicklungsstand gehalten werden könnte, den er durch die Förder- und Therapiemaßnahmen inzwischen erreicht hat. Vielmehr ist zu erwarten. dass der Kläger zu 4., der sich voraussichtlich sein gesamtes Leben lang nicht wird selbst versorgen können, hinter den Stand zurückfällt, den er zu Beginn der Therapiemaßnahmen hatte. Im Zusammenhang mit der schlechten Grundversorgung im Sudan schon für die Menschen, die sich selbst helfen können, und der allenfalls auf einem geringen Niveau gewährleisteten medizinischen Versorgung ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 4. auch bei einer Rückkehr gemeinsam mit seinen Eltern in den Sudan zusätzlich zu den Rückschritten aufgrund des Wegfalls von Förder- und Therapiemaßnahmen aufgrund der dann auch nicht mehr möglichen oder nicht mehr zuverlässigen Versorgung mit Hilfsmitteln wie Orthesen und Windeln als geistig schwerstbehinderter Mensch an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird, die mit ihrem eigenen Überleben genug zu tun hat. Das Gericht ist überzeugt davon, dass der Kläger zu 4., der sich bei den Grundbedürfnissen des Lebens überhaupt nicht selbst helfen kann, aufgrund dieser Unfähigkeit und einer zu erwartenden Überforderung seiner Eltern, ihn angemessen unter den widrigen Umständen nach einer Rückkehr in den Sudan versorgen zu müssen, binnen kurzer Zeit die in den medizinischen Stellungnahmen beschriebenen wesentlichen Gesundheitsverschlechterungen erleiden würde, wobei diese Verschlechterungen zusätzlich noch dazu führen, dass er auch immer aufwendiger gepflegt und umsorgt werden müsste. Es ist absehbar, dass in überschaubarer Zeit nach der Einreise des Klägers zu 4. in den Sudan für ihn ein Leben unter menschenwürdigen Umständen nicht mehr erreichbar sein wird.

2. Hinsichtlich der Kläger zu 1. und 3. sind die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Während entsprechende Anhaltspunkte hinsichtlich des Klägers zu 3. gar nicht vorgetragen werden, reicht der Kläger zu 1. für sich ein ärztliches Attest von dem Facharzt für Allgemeinmedizin vom 30. Juni 2014 ein, wobei bei ihm, dem Kläger zu 1., ein entgleister Diabetes mellitus Typ II sowie erhöhte Blutfettwerte und arterieller Bluthochdruck diagnostiziert sind. Der Arzt geht davon aus, dass in naher Zukunft eine Insulintherapie bei stark schwankenden und zunehmend hohen Blutzuckerwerten notwendig werde. Er müsse weiter regelmäßig hausärztlich und fachärztlich betreut werden. Eine Unterbrechung der laufenden Therapie würde zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu 1. führen.

Nach Auffassung des Gerichts unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Januar 2014) würde eine entsprechende Therapie bei dem Kläger zu 1. nach einer Rückkehr in den Sudan - sicher unter erschwerten Umständen, aber in seinem Alter und in seinem Gesundheitszustand - leistbar und zumutbar dadurch gewährleistet werden können, dass sich der Kläger zu 1. vor Ort mit entsprechenden Medikamenten gegen erhöhte Blutfettwerte, Bluthochdruck und ggf. Altersdiabetes versorgt. Diese Medikamente der Essential Drug List der Weltgesundheitsorganisation sind vor Ort erhältlich (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 08.04.2014, S. 17).

IV.

Ist der Klägerin zu 2. mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ist hinsichtlich ihrer Person der angefochtene Bescheid vom 19. März 2012 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. September 2014 in Ziffer1 aufzuheben.

Steht dem Kläger zu 4. mithin die Feststellung eines auf den Sudan bezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, ist die ablehnende Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides vom 19. März 2012 in der Fassung des Bescheides vom 10. September 2012 ebenso aufzuheben wie die in Ziffer 4 dieses Bescheides ergangene Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Klägers zu 4. bezüglich des Sudan, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG infolge des bestehenden Abschiebungsverbots bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

٧.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 161 Abs. 2 S. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Pardey